



Präsent. 4. Junii 1721.
Reichs-Joffrath.

An

Die Röm. Kayserlich: auch
in Hispanien / Hungarn und
Boheimb Königl. Majest.

Allerunterthänigste weitere Remonstratation, und
Bitte / über die/auß bewegenden Ursachen/ suspendirte Gütlich- und Bergische Landtags Handlung.

Chur-Pfälzischen Anwaltdts.

Ad Caufam

Gütlich-und Bergischer Land-Ständen

Contra

Chur-Pfaltz/als Hertzogen zu Gütlich und Bergre.

Cum Adjuncto Num. 8.

In puncto przt. Appellat.

Err t

Allers

lichen Gülich- und Bergischen Statthalteren anmelden lassen; welcher / ohne diese auff so ungewöhnliche Arth zu präsentiren vorgehabte Auffsätze anzunehmen / gemelte Syndicos folgenden Vormittags zur Cansley betaget / umb daselbst die Resolution darüber zu vernehmen.

Gleichwie nun die zur Landtags Handlung von Ihro Churfürstl. Durchl. Gnädigst verordnete Commission, vor deren Acceptirung sie beyde Syndicos vernehmen zu lassen nöthig gefunden / worin der Inhalt berührter Relations-Auffsätze bestehen mögte; also hat sich ergeben / daß Stände darin Primò über die verweigerende Aufzählung obgemelter Dierren sich weitläuffig beschwären / und bedingen: Secundò über dasjenige / so Ihro Churfürstl. Durchl. denenselben in der ihnen communicirter letzterer Landtsfürstl. Resolution beyemessen wollen / ob hätten sie das Allergnädigste Käyserl. Conclufum ungleich außgedeutet / rechtfertigen wollen; Tertio selbige im Haupte-Werck der Verwilligung / vorab bey jetzigen Friedens-Laufften zu nichts verbunden zu seyn / vermeinen wollen: Quarto jedannoch provisionaliter, und biß zu Erörterung des zu Ew. Käyserl. Majestät genohmenen Recursus, für beyde Landten in allem auff ein Jahr lang 300000. Fl. mithin eine geringe Summ / welche in Ansehung des ihnen communicirten Schematis der Landts-Erfordernüssen fast bemercket / daß mit dem Einwilligungs-Geschäft ehender der Scherz getrieben / als darzu mit Ernst und vernünftiger Bescheidenheit gethan werden wolle; als wan in der Ständen Arbitrio, und zwaren ultimato stunde / keine Erinnerung vom Landts-Herren auff ihre Relation, wan sie anderster an Selbigen ordentlich gebracht / und weitlere Handlung verstattet worden / mehr anzunehmen / und damit abzubrechen / mit Anbenckung häufiger Reservationen und Protestationen einwilligen; Quinto sich bey solcher Einwilligung der Wörter *precario* & *charitativo* zu bedienen vermessen; Welche unvermuthete Umstände dan / sambt der hierinfals von Seithen der Land-Ständen gebrauchte ganz ungewöhnlicher Arth / ersagte Landtsfürstl. Commission billigt bewegen müssen / und bewogen hat / die solcher gestalt ganz Respect-loß / und von Unterthanen allerdings unverantwortlich eingerichtete / auch auff solch illegitime, und ungewöhnliche Weiß zu überreichen vorgehabte unartige / mithin mehr Bestrafung / als ersehungs-würdige Relations - Auffsätze nicht anzunehmen; Wobey es auch ermelter Gülich- und Bergischer Statthalter / als ihme solche nachgehendts in particulari von ermelten Syndicis präsentirt / auch folgendts so gar per Notarium & Testes insinuiert werden wollen / betwenden lassen.

Nachdem nun auß obigem allem sattsamb erhellet / wie wenige Hoffnung Mehrhöchstbesagte Se. Churfürstl. Durchl. sich zu machen / daß vielerwehnte Dero Land-Stände zu rechter Begreiflichkeit so wohl in Anerkennung ihrer Schuldigkeit / als des wahren Sinns Ew. Käyserl. Majest. Selbige dahin leitender Reichs-Hofraths-Schlüssen zu bringen seyn / und dasjenige ergiebig / und hinlänglich einwilligen und präctiren werden / ohne welches die Landts-Defension und Verfassung nicht bestritten / noch bestehen kan / und was gestalten bey Abgang dessen / zu Provisional-Mittel ferner zu greiffen selbiger Seiths der ganz ohnvermeidlicher Anlaß gegeben werde; also wird auch ein jedes unpräoccupirtes Gemüth Ihro Churfürstl. Durchl. darin das Wort sprechen müssen / daß bey Deroselben nicht gestanden habe / noch stehe / daß die Landtags-Handlungen nicht zum gedentlichen Schluß gebracht / und die Landts-Nothdürfften nicht nach der Landts-Verfassung außgeschrieben werden können: mithin Dieselbe sich dannoch / umb darinfals bey denen jetzo noch immerfort anhaltenden bedenklichen Laufften sich bey Gott / Ew. Käyserl. Majest. und dem Publico außser Verantwortung zu setzen / von Landtsfürstl. Ambts-wegen ferner provisionaliter zu prospiciiren / sich / wiewohl gegen Dero Willen / höchst benöthigt finden; Worüber dan / und darinfals so wenig die Proportion der Erfordernüs / als der Contribuenten von 20. biß 30. Jahr zurück gebrachter Beytrags-Fuß deroseiths überschritten werde / Dieselbe mit ihrem umständlichen unterthänigsten Bericht einzukommen / und dabey dero Ständen bey letzterer Landtags-Handlung bezeigten Unfug noch weiters anzuweisen sich vorbehalten.

Zu Ew. Kayserl. Majest. Allerhöchster Gemüths Billigkeit leben Sie in dessen des unterthänigst und rechtlichen Vertrauens / Dieselbe / Se. Churfürstl. Durchl. bey sothaner Deroselben solcher gestalt abgezwungener provisional Landts-

Fürstl. Verfügung / Reichs-Väterlich Allergnädigst schützen / oftgemelte Stände darwider zu Dero Nachtheil kein Gehör verstaten / sondern Dieselbe Allergnädigst ab- und zu besserer Leistung ihrer Schuldigkeit hinverweisen lassen werden ; womit dan Ew. Kayf. Maj. Eingangs erwehnter Anwaldt allerunterthänigst implorirt / und in Hoffnung Allergnädigster Willfahr in allertieffester Subinillion verbleibe

Ew. Kayf. Maj.

Allerunterthänigst- treu- gehorsambster

Churpfälzischer Anwaldt

Joh. Bapt. Mureretti.

Copia Resolutionis Serenissimi Electoris,
Auff der Süllich- und Bergischer Landt- Ständen dritte Relation, in
puncto der Landtags-Diceten de dato
Martis 13. Maji 1721.

Num. 8.



Ihro Churfürstl. Durchleucht ist von Dero/ zu denen annoch vorwehrenden Süllich- und Bergischen Landtags-Handlungen gnädigst verordnet Commission seines umständlichen Inhalts gehorsambst referirt worden / wohin Dero zu Düsseldorf anwesende Süllich- und Bergische Landt-Stände von Rätthen / Ritterschafft / und Stårten sich unterm 6. dieses / sowohl wegen des bey dem Hochpreißlichem Kayserl. Reichs-Hoffrath in der von einigen auß Mittel ersagter Landt-Ständen dorthin gebrachter anmaßlicher Appellations- Sachen / am 9. ten vorigen Monaths aufgefallenen Conclufi, als auch der vorig-jähriger Landtags-Diceten halber fernerweith haben vernehmen lassen :

Nun befördert Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. die von besagten Landt- Ständen in einem- so anderen dabey gethane unerwartete Aeufferung umb so mehr / da / so viel obgemelten Rathschluß betrifft / es zu besagter Landt-Ständen schwärer Verantwortung gerechtich seyn wird / daß / nachdem &c. vid. antè pag. 18. sub Num. 94.



An

Die Kön. Landt-
in Hispanien /
Bohemb Königt
Ihro Churfürstl. Durchleucht
verhänigste Vorstellung / auff
den 9. Aprilis; annexi petitio
Pro curia
Churpfälzischen Anwaldt
In Sachen
Süllich- und Bergischer Landt-
Ständen
Contra
Churfürstliche Herzogen zu B
An